

**Nachtragshaushaltssatzung  
der Stadt Dierdorf  
für das Jahr 2013 vom 15.11.2013**

Der Stadtrat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	festgesetzt auf EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
der Gesamtbetrag der Erträge	6.003.000	462.300	177.300	6.288.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	6.714.000	525.716	164.716	7.075.000
der Jahresüberschuss	-711.000	-63.416	12.584	-787.000
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
die ordentlichen Einzahlungen	5.737.000	238.000	164.000	5.811.000
die ordentlichen Auszahlungen	6.225.000	239.416	146.416	6.318.000
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-488.000	-1.416	17.584	-507.000
die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.230.000	263.000	359.000	1.134.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.510.000	252.000	485.000	1.277.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-280.000	11.000	-126.000	-143.000
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	971.000	198.000	116.000	1.053.000
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	203.000	200.000	0	403.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	768.000	-2.000	116.000	650.000
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	7.938.000	699.000	639.000	7.998.000
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	7.938.000	691.416	631.416	7.998.000
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	0	7.584	7.584	0

**§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber dem bisherigen Betrag in Höhe von 116.000 EUR (verzinsliche Kredite) auf Null reduziert.

**§§ 3 bis 6**

(werden nicht geändert)

## **§ 7 Bewirtschaftungsregeln**

In Absatz 2 „Gegenseitige Deckungsfähigkeit“ werden

- a) der Deckungskreis zu g) „Interner Betrieb Kindergarten am Schulzentrum Dierdorf „, um das Untersachkonto (USK) 46410 59101 ergänzt,
- b) der Deckungskreis zu bb) „Ausbau Untertorstraße und Parkplatz“ wird unbenannt in „Deckungskreis Untertorstraße mit Parkplatz und Marktstraße“ und um die USK'en 63000 95746, 63000 95747, 63000 98586, 63000 98587 und 6700096729 ergänzt sowie
- c) der neue Deckungskreis ff) „Ausbau Schloßstraße und Erschließung Hanallee“ mit den USK'en 63000 95712, 63000 95719, 63000 98578, 63000 98582, 67000 96712 und 67000 96716 gebildet.

## **§ 8**

(wird nicht geändert)

## **§ 9 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in einem Fall (bisher: keinem Fall) zugelassen.

## **§ 10 Leistungszahlungen**

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 TVöD an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden festgesetzt:

- |  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| 1. für Leistungsstufen                       | 0,00 EUR (unverändert)               |
| 2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen | 19.500,00 EUR( bisher 15.000,00 EUR) |

Dierdorf, 15.11.2013  
Stadt Dierdorf

gez. Thomas Vis  
Stadtbürgermeister